Informationen zum Aufnahmeverfahren Wechsel von der Oberschule an das Gymnasium nach Abschluss der

Klassenstufen 5-10

Immanuel-Kant-Schule / Gymnasium der Stadt Leipzig

TERMINE ANMELDUNG FÜR SCHULJAHR 2023/24

Anmeldung am Gymnasium: 13.02.-07.03.2023 / 23.06.-07.07.2023

Aufnahmebescheid: 17.07.2023

Anmeldung und Aufnahme (lt. §3 Schulordnung Gymnasien)

Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze.

Hinweise für Schülerinnen und Schüler der Oberschulen in öffentlicher oder freier **Trägerschaft**

Für Schüler, die zurzeit eine Oberschule oder Gemeinschaftsschule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen und an einem öffentlichen Gymnasium angemeldet werden, erfolgt diese Anmeldung persönlich an der Erstwunschschule.

Dazu vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin unter 0341 / 30 34 80.

Falls Ihr Kind zurzeit eine Schule in freier Trägerschaft besucht, legen Sie bitte zusätzlich einen Nachweis gemäß Masernschutzgesetz vor.

Aufnahmebedingungen It. SOGYA §6:

- Ein Schüler wird auf Antrag der Eltern nach Abschluss der Klassenstufe 5 oder 6 der Oberschule, der Gemeinschaftsschule oder der Förderschule in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet wird, in die nächsthöhere Klassenstufe des Gymnasiums aufgenommen, wenn er die Voraussetzungen nach §34 Absatz4 Satz1 des Sächsischen Schulgesetzes erfüllt. Das ist der Fall, wenn aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes im Jahreszeugnis der betreffenden Klassenstufe
 - 1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch 2,0 oder besser ist, keines dieser Fächer mit der Note "ausreichend" oder schlechter benotet wurde und der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und
 - das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen. und seiner Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird.
- Ein Schüler wird auf Antrag der Eltern nach Abschluss der Klassenstufe 7, 8 oder 9 des Realschulbildungsganges der Oberschule oder des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule in die jeweils nächsthöhere Klassenstufe des Gymnasiums aufgenommen, wenn er die Voraussetzungen nach §34 Absatz4 Satz1 des Sächsischen Schulgesetzes erfüllt. Das ist der Fall, wenn aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes im Jahreszeugnis der betreffenden Klassenstufe

- 1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2.0 ist und
- 2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird.
- Nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Oberschule oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule wird ein Schüler in die Klassenstufe 10 des Gymnasiums aufgenommen, wenn der Durchschnitt der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10 erreichten Noten sowie der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und er die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses bestanden hat. Er wird auch dann aufgenommen, wenn er die Anforderungen nach Satz 1 mit dem Abschlusszeugnis der Oberschule erfüllt.

Wechseln Schüler nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Oberschule oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule an das Gymnasium ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer **zweiten Fremdsprache** ab der Klassenstufe 6, werden sie durch die Schulaufsichtsbehörde besonderen Klassen der Klassenstufe 10 an Gymnasien zugewiesen, an denen der Unterricht in der zweiten Fremdsprache in einem Umfang von 6 Wochenstunden aufgenommen wird. Für diese Schüler entfällt abweichend von §16 Absatz2 Satz1 in der Klassenstufe 10 die Verpflichtung zur Teilnahme am Profilunterricht.

Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 im gymnasialen Anforderungsniveau der Gemeinschaftsschule können an ein Gymnasium wechseln. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Nach Abschluss der Klassenstufe 10 im gymnasialen Anforderungsniveau der Gemeinschaftsschule wird ein Schüler in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums aufgenommen, wenn er in die Jahrgangsstufe 11 der Gemeinschaftsschule versetzt worden ist.

Bei der Anmeldung sind folgende Nachweise abzugeben:

im **Original**

- ✓ **Dokumentation zur besonderen Bildungsberatung an der Oberschule** zum Wechsel an ein Gymnasium für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5&6 bzw. 7-9
- ✓ Antrag auf Aufnahme nach Klasse 10 einer Oberschule mit zweiter Fremdsprache in ein allgemeinbildendes Gymnasium in Klasse 10 (Eine beglaubigte Kopie des Endjahreszeugnisses ist bis zum 7.07.2023, 14.00 Uhr nachzureichen. Nur vollständige Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden.)
- ✓ den ausgefüllten Erfassungsbogen Schülerdaten
- ✓ die unterschriebene Erklärung zur Kenntnisnahme der Information über die Erhebung personenbezogener Daten (pdf "Formblatt Datenschutz") und
- ✓ formloser Antrag auf Teilnahme am Nachrückverfahren

als **Kopie**

- ✓ die aktuell erteilte Halbjahresinformation bzw. das Halbjahreszeugnis der Klasse 10
- ✓ das letzte Jahreszeugnis
- ✓ die Geburtsurkunde oder einen entsprechenden Identitätsnachweis des Kindes,
- ✓ ggf. Unterlagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf,
- ✓ ggf. Nachweis Alleinsorgeberechtigung (Negativbescheinigung)

Bei der Anmeldung der Schüler werden folgende Daten verarbeitet:

- 1. Name und Vorname der Eltern und des Schülers,
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers,
- 3. Geschlecht des Schülers,
- 4. Anschrift der Eltern und des Schülers,
- 5. Telefonnummer, Notfalladresse,
- 6. Staatsangehörigkeit des Schülers,
- 7. Religionszugehörigkeit des Schülers,
- 8. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn
- 9. ggf. eine, durch dafür gualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte, Teilleistungsschwäche, der Bescheid zu einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und der darauf bezogene Förderplan, Art und Grad einer Behinderung sowie chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind,
- 10. eine Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Schülers, falls dessen Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist (mit Einwilligung der Eltern)
- 11. eine Erklärung zum Sorgerecht; im Falle des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen.

An unserer Schule können in jeder Klasse können maximal 28 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Plätze für Jahrgangswiederholer bzw. Gewichtungszuschläge für inklusiv unterrichtete Schüler gemäß §2 SächsKlassBVO werden kapazitätsmindernd berücksichtigt. Sollten sich mehr Schüler mit ihrem Erstwunsch an unserer Schule anmelden als Plätze vorhanden sind, werden die aufzunehmenden Schüler wie folgt ausgewählt:

Auswahlkriterien:

Vorrangig aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler,

- 1. deren Geschwister zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginns unsere Schule besuchen,
- 2. Kinder, die eine ärztlich attestierte Gehbehinderung i.S.v. §2SGB IX nachweisen können und für die die Immanuel-Kant-Schule die standortnächste Schule ist,

Treffen diese genannten Kriterien nicht zu, erfolgt die Auswahl über das Losverfahren.

Vor Beginn des kriterienbezogenen Auswahlverfahrens wird geprüft, ob für ein Kind die Ablehnung der Aufnahme an unserer Schule eine zumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen, eng umgrenzten Härtesituation wird einzelfallbezogen getroffen. Bitte begründen Sie ggf. diesen Antrag ausführlich und weisen Sie bei der Anmeldung explizit darauf hin. Vielen Dank!

Bitte beachten Sie auch, dass Aspekte wie das pädagogische Konzept der Schule (Profile, Fremdsprachen), Kooperationsvereinbarungen mit Grundschulen, Wohnortnähe etc. bei der Auswahl der Schüler keine Rolle

Kann eine Aufnahme Ihres Kindes an unserer Schule nicht erfolgen, werden Ihre Anmeldeunterlagen mit Ihrem Einverständnis an eine Schule mit noch vorhandenen Aufnahmekapazitäten übergeben. Hierbei wird darauf geachtet, dass die aufnehmende Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Weise für Ihr Kind erreichbar ist. Es lässt sich jedoch nicht in jedem Einzelfall vermeiden, dass längere Anfahrtswege entstehen.

Leipzig, 20.01.2023

Schulleiterin